



ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ  
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA  
TRIBUNAL EVROPSKÉ UNIE  
DEN EUROPEISKE UNIONS RET  
GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION  
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS  
ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ  
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION  
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE  
CÚIRT GHinearálta An Aontais Eorpaigh  
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA  
EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA

EUROPOS SAJUNGOS BENDRASIS TEISMAS  
AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE  
IL-QORTI GENERALI TAL-UNJONI EWROPEA  
GERICHT VAN DE EUROPESE UNIE  
SAJĀ UNĪ EUROPEJSKĀJĒ  
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA  
TRIBUNALLI UNJUNI EUROPIENE  
VŠEOBECNÝ SŮD EURÓPSKEJ UNIE  
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE  
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

## SITZUNGSBERICHT\*

„Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Art. 17 und 19 des Statuts der Beamten – Antrag im Sinne von Art. 90 Abs. 1 des Statuts der Beamten – Antrag auf Genehmigung der Verbreitung von Dokumenten – Antrag auf Genehmigung der Veröffentlichung eines Textes – Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Verwendung von Tatsachen vor nationalen Justizbehörden – Zulässigkeit“

in der Rechtssache T-199/11 P

betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2011, Strack/Kommission (F-132/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils,

**Guido Strack**, wohnhaft in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt H. Tettenborn,

Rechtsmittelführer,

andere Verfahrensbeteiligte,

**Europäische Kommission**, vertreten durch J. Currall und B. Eggers als  
Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur,

Beklagte im ersten Rechtszug.

### Sachverhalt

- 1 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt wird in den Randnrn. 5 bis 12 des angefochtenen Urteils wie folgt dargestellt:

„5. Der Kläger trat am 1. September 1995 in den Dienst der Kommission. Vom 1. September 1995 bis 31. März 2002 übte er seinen Dienst im Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Amt

\* Verfahrenssprache: Deutsch.

für Veröffentlichungen) aus. Am 1. Januar 2001 wurde er nach Besoldungsgruppe A 6 befördert. Vom 1. April 2002 bis 15. Februar 2003 arbeitete er in der Generaldirektion (GD) ‚Unternehmen‘ der Kommission, und ab 16. Februar 2003 war er Eurostat zugewiesen. Im Jahr 2005 wurde er wegen Dienstunfähigkeit mit Wirkung vom 1. April 2005 in den Ruhestand versetzt.

6. Am 9. April 2007 stellte der Kläger nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts den Antrag, ihm u. a. gemäß den Art. 17 und 17a des Statuts in erster Linie die Veröffentlichung einer von ihm am selben Tag nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingereichten Beschwerde gegen frühere Entscheidungen samt ihren Anlagen, hilfsweise von Auszügen dieser Beschwerde und ihren Anlagen, zu gestatten. Höchst hilfsweise beantragte er zudem, ihm die Veröffentlichung der genannten Dokumente vollständig oder in Auszügen wenigstens ab dem Zeitpunkt zu gestatten, zu dem das mit dieser Beschwerde eingeleitete Vorverfahren und ein gegebenenfalls nachfolgendes Gerichtsverfahren abgeschlossen sein werden. Die Anlagen zu der Beschwerde waren in einer beigelegten CD-ROM enthalten.
7. Am 11. Mai 2007 beantragte der Kläger die Genehmigung, die von seinem Antrag vom 9. April 2007 erfassten Informationen sowie die im Rahmen einer Untersuchung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) vorgelegten Dokumente und alle Unterlagen im Zusammenhang mit zwei von ihm eingereichten Klagen, über die nunmehr endgültig entschieden wurde (durch Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. März 2006, Strack/Kommission, T-4/05, Slg. ÖD 2006, I-A-2-83 und II-A-2-361, und durch Beschluss des Gerichtshofs vom 8. März 2007, Strack/Kommission, C-237/06 P, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), an Strafverfolgungsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten zu dem Zweck weiterzuleiten, in jedem dieser Mitgliedstaaten Strafanzeigen gegen mehrere Beamte des OLAF und des Amts für Veröffentlichungen sowie gegen den Generalsekretär und einige Mitglieder der Kommission zu erstatten. Der Kläger führte aus, dass sich die Strafanzeigen, die er gegen die von ihm genannten Beamten des Amts für Veröffentlichungen erstatten wolle, auf die von ihm in einem Vermerk vom 16. April 2004 dargelegten Straftatbestände bezögen, während die Strafanzeigen gegen die anderen in seinem Antrag bezeichneten Beamten und Personen die Tatbestände der Strafvereitelung, Verleitung von Untergebenen zu einer Straftat und Rechtsbeugung betreffen.
8. Mit dienstlichem Schreiben vom 19. Juni 2007 bat der Direktor der Direktion ‚Statut: Politik, Verwaltung und Beratung‘ der GD ‚Personal und Verwaltung‘ den Kläger unter Bezugnahme auf dessen Anträge vom 9. April und 11. Mai 2007, die betreffenden Dokumente einzeln zu identifizieren und „mitzuteilen, was genau [er] mit den näher zu bestimmenden Unterlagen vorhab[c], insbesondere welche [er] im Rahmen eines Verfahrens vor nationalen Gerichten zu verwenden gedenk[e]“.

9. Der Kläger erwiderte, dass die fraglichen Dokumente hinreichend bestimmt seien, und bestätigte unter vorsorglichem Hinweis auf seine Hilfsanträge seine Absicht, u. a. den gesamten Inhalt der seiner Beschwerde vom 9. April 2007 beigefügten CD-ROM zu verwenden. Die Parteien beharrten so auf ihren Standpunkten.
10. Mit Entscheidung vom 20. Juli 2007, die dem Kläger mit Schreiben vom 23. Juli 2007 mitgeteilt wurde, wies die Anstellungsbehörde die Beschwerde vom 9. April 2007 und den auf die Art. 17 und 17a des Statuts gestützten Antrag vom selben Tag zurück und fügte dem hinzu: ‚Dies gilt mangels Bestimmtheit auch für [den] Antrag [des Beschwerdeführers] gemäß Artikel 17 und 19 [des Statuts] insofern, als dieser nicht Unterlagen betrifft, über die Herr Strack ohnehin frei verfügen kann.‘ In dieser Entscheidung schlug die Anstellungsbehörde dem Kläger darüber hinaus vor, die Dokumente, die er zu veröffentlichen und im Rahmen von Strafverfahren zu verwenden beabsichtigte, nach vier Kriterien auszuwählen, um ihr nur eine begrenzte Zahl von Unterlagen vorzulegen.
11. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2007 legte der Kläger nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts Beschwerde gegen die in der Entscheidung vom 20. Juli 2007 enthaltene Ablehnung seiner Anträge vom 9. April 2007 und vom 11. Mai 2007 ein. Soweit diese Entscheidung nicht als ausdrückliche Ablehnung dieser Anträge verstanden werden sollte, richtete der Kläger seine Beschwerde auch gegen die stillschweigenden ablehnenden Entscheidungen vom 9. August und 11. September 2007 über seine Anträge.
12. Mit Entscheidung vom 9. November 2007 wies die Anstellungsbehörde die Beschwerde vom 11. Oktober 2007 mit der Begründung als unzulässig zurück, dass der Kläger unmittelbar gegen die Entscheidung vom 20. Juli 2007 hätte Klage erheben müssen.“

### **Verfahren im ersten Rechtszug und angefochtenes Urteil**

- 2 Mit Klageschrift, die am 30. November 2007 bei der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst einging, erhob Herr Strack eine Klage, die insbesondere auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 20. Juli, 9. August, 11. September und 9. November 2007 gerichtet war.
- 3 Das Gericht für den öffentlichen Dienst fasste das Verfahren in dem angefochtenen Urteil wie folgt zusammen:
  - „13. Am 4. Dezember 2007 hat das Gericht [für den öffentlichen Dienst] eine Güteverhandlung abgehalten, um in anderen Rechtssachen zwischen dem Kläger und der Kommission eine gütliche Einigung herbeizuführen. In dieser Verhandlung ist auch versucht worden, eine gütliche Einigung im Rahmen der vorliegenden Rechtssache zu erreichen.

14. Nach der Verhandlung vom 4. Dezember 2007 haben die Parteien zu dem im Protokoll der Güteverhandlung enthaltenen Entwurf einer Einigung Stellung genommen, ohne sich jedoch auf den Wortlaut des Entwurfs einigen zu können.
15. Mit Beschluss des Präsidenten des Gerichts [für den öffentlichen Dienst] vom 14. Januar 2008 ist die vorliegende Rechtssache der Ersten Kammer des Gerichts [für den öffentlichen Dienst] zugewiesen worden.
16. Die Parteien sind zu einer zweiten Güteverhandlung geladen worden, die für den 6. März 2008, nach Rückkehr des Klägers aus dem Urlaub, anberaumt war. Der Kläger hat jedoch die Teilnahme abgesagt, da er in Anbetracht des Standpunkts der Kommission in einer erneuten Güteverhandlung keinen Sinn sah. Die Kommission hat bedauert, dass die Güteverhandlung wegen des Ausbleibens des Klägers nicht stattfinden können; gleichzeitig hat sie die Hoffnung geäußert, dass es zu einer Einigung komme, und sich bereit erklärt, an einer gütlichen Einigung mitzuwirken.
17. Mit besonderem Schriftsatz, der am 29. Mai 2008 bei der Kanzlei des Gerichts [für den öffentlichen Dienst] eingegangen ist, hat die Kommission nach Art. 78 der Verfahrensordnung gegen die Klage eine Einrede der Unzulässigkeit erhoben.
18. Am 12. Juni 2008 hat das Gericht [für den öffentlichen Dienst] den Kläger aufgefordert, bis zum 7. Juli 2008 zu dieser Unzulässigkeitseinrede Stellung zu nehmen.
19. Mit Schreiben, das am 19. Juni 2008 bei der Kanzlei des Gerichts [für den öffentlichen Dienst] eingegangen ist, hat der Kläger geltend gemacht, dass die Unzulässigkeitseinrede der Kommission ihrerseits unzulässig sei, da sie nicht innerhalb der in Art. 78 Abs. 1 der Verfahrensordnung vorgesehenen Frist von einem Monat nach Zustellung der Klageschrift erhoben worden sei. Er hat daher beantragt, die Entscheidung des Gerichts [für den öffentlichen Dienst], mit der ihm eine Frist zur Stellungnahme zu dieser Einrede bis zum 7. Juli 2008 gesetzt worden war, aufzuheben. Da die Kommission auch ihre Klagebeantwortung nicht innerhalb der in Art. 39 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verfahrensordnung festgelegten Frist von zwei Monaten eingereicht habe, hat der Kläger zudem Versäumnisurteil beantragt. Hilfsweise hat er um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu der Unzulässigkeitseinrede ersucht.
20. Mit Schreiben vom 1. Juli 2008 hat das Gericht [für den öffentlichen Dienst] den Parteien mitgeteilt, dass das Schreiben des Klägers vom 19. Juni 2008 zu den Akten zu nehmen und als Antrag auf Verlängerung der Frist für die Einreichung der Stellungnahme zur Unzulässigkeitseinrede anzusehen war. Es hat dem Kläger sodann eine neue Frist bis zum 2. September 2008

gesetzt. Am 1. September 2008 hat der Kläger bei der Kanzlei des Gerichts [für den öffentlichen Dienst] seine Stellungnahme eingereicht, in der er seine Anträge aus dem Schreiben vom 19. Juni 2008 aufrechterhalten hat. Hilfsweise hat er geltend gemacht, dass die von der Kommission erhobene Unzulässigkeitseinrede unbegründet und die Klage zulässig sei.

21. Mit Beschluss des Präsidenten des Gerichts [für den öffentlichen Dienst] vom 8. Oktober 2008 ist die vorliegende Rechtssache der Zweiten Kammer des Gerichts [für den öffentlichen Dienst] zugewiesen worden.
22. Mit Beschluss vom 17. September 2009 hat das Gericht [für den öffentlichen Dienst] die Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit gemäß Art. 78 Abs. 3 der Verfahrensordnung dem Endurteil vorbehalten, nachdem es den Antrag der Kommission auf Entscheidung über die Unzulässigkeit der Klage für zulässig erklärt und den Antrag des Klägers auf Versäumnisurteil zurückgewiesen hatte.
23. Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 hat der Kläger beantragt, die vorliegende Rechtssache mit seinen anhängigen Klagen F-118/07, F-119/07, F-120/07, F-121/07 und F-62/09 zu verbinden. Das Gericht [für den öffentlichen Dienst] hat es am 26. Januar 2010 abgelehnt, diesem Antrag stattzugeben, und dies dem Kläger mit Schreiben der Kanzlei vom 18. März 2010 mitgeteilt.
24. Mit Schreiben vom 24. Juni 2010 hat der Kläger die Übermittlung aller Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zuweisung der vorliegenden Rechtssache an die Zweite Kammer des Gerichts [für den öffentlichen Dienst] beantragt und zum Ablauf des Verfahrens und zum vorbereitenden Sitzungsbericht, der ihm am 9. Juni 2010 übermittelt worden war, Stellung genommen.
25. In einem Schreiben vom 2. Juli 2010 hat der Kläger den Inhalt skizziert, den ein möglicher Vergleich seines Erachtens haben sollte, gleichzeitig jedoch darum gebeten, dem Verfahren Fortgang zu geben, da ein Vergleich weder sehr nahe noch sehr wahrscheinlich erscheine.
26. Der Kläger beantragt,
  - die Entscheidungen der Kommission vom 20. Juli 2007 und vom 9. November 2007 sowie die stillschweigenden Entscheidungen vom 9. August 2007 und 11. September 2007 aufzuheben, soweit mit ihnen seine Anträge vom 9. April, 11. Mai und 11. Oktober 2007 auf Genehmigung zur Veröffentlichung bestimmter Dokumente und zur Erstattung von Strafanzeigen gegen Kommissionsmitglieder und Kommissionsbeamte abgelehnt wurden;

- die Kommission zu verurteilen, an ihn Schadensersatz in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den ihm durch die erwähnten Entscheidungen entstandenen immateriellen Gesundheits- und moralischen Schaden zu zahlen;
  - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.“
- 4 Das Gericht für den öffentlichen Dienst wies die Klage in dem angefochtenen Urteil mit der Begründung als unzulässig ab, dass die Schreiben des Klägers an die Kommission vom 9. April und 11. Mai 2007 wegen ihrer Unbestimmtheit keine Anträge im Sinne der Art. 17, 19 und 90 Abs. 1 des Statuts der Beamten (im Folgenden: Statut) darstellen könnten. Die Anträge auf Schadensersatz wies das Gericht für den öffentlichen Dienst wegen des engen Zusammenhangs zwischen diesen Anträgen und dem Aufhebungsantrag ebenfalls ab.

### **Zum Rechtsmittel**

#### *Verfahren*

- 5 Mit Rechtsmittelschrift, die am 30. März 2011 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Rechtsmittelführer das vorliegende Rechtsmittel eingelegt. Am 14. September 2011 hat die Kommission ihre Rechtsmittelbeantwortung eingereicht.
- 6 Nach Einreichung der Rechtsmittelbeantwortung durch die Kommission hat der Rechtsmittelführer mit Schreiben vom 27. September 2012 beantragt, ihm nach Art. 143 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts zu gestatten, eine Erwiderung auf die Rechtsmittelbeantwortung einzureichen.
- 7 Mit Beschluss des Präsidenten der Rechtsmittelkammer des Gerichts vom 17. Oktober 2011 ist dieser Antrag zurückgewiesen worden.
- 8 In seiner Rechtsmittelschrift hat der Rechtsmittelführer beantragt, die Rechtssache T-199/11 P mit der Rechtssache T-198/11 P zu verbinden, die ein von ihm gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2011 in der Rechtssache F-121/07, Strack/Kommission, eingelegtes Rechtsmittel betrifft.
- 9 Mit Schreiben vom 18. Juli 2011 hat die Kommission der Verbindung der Rechtssachen T-198/11 P und T-199/11 P widersprochen.
- 10 Mit Schreiben vom 17. November 2011 hat der Rechtsmittelführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.
- 11 Mit Schreiben vom 20. Februar 2012 hat der Rechtsmittelführer die Aussetzung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der

Rechtssache T-392/07 beantragt. Mit Schreiben vom 7. März 2012 hat die Kommission dem Antrag auf Aussetzung widersprochen. Der Präsident der Rechtsmittelkammer hat den Antrag auf Aussetzung mit Beschluss vom 27. März 2012 zurückgewiesen.

- 12 Auf Bericht des Berichterstatters hat das Gericht (Rechtsmittelkammer) beschlossen, die mündliche Verhandlung zu eröffnen.

*Anträge der Parteien*

- 13 Der Rechtsmittelführer beantragt,
- das angefochtene Urteil aufzuheben und gemäß den vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst von ihm gestellten Anträgen zu entscheiden;
  - den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. September 2009 in der Rechtssache F-132/07 insoweit aufzuheben, als durch diesen sein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils zurückgewiesen wurde;
  - die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst aufzuheben, mit denen die zunächst der Ersten Kammer zugewiesene Rechtssache F-132/07 nachträglich der Zweiten Kammer zugewiesen wurde;
  - die Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2007 sowie die diese ergänzenden stillschweigenden Entscheidungen vom 9. August und 11. September 2007 und die Entscheidung vom 9. November 2007 insoweit aufzuheben, als sie die Anträge des Rechtsmittelführers vom 9. April, 11. Mai und 11. Oktober 2007 auf Genehmigung zur Veröffentlichung von Dokumenten (unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere Art. 17, 17a, 19 und 24 des Statuts sowie etwaigen urheberrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen) und zur Erstattung von Strafanzeigen gegen (Ex-)Kommissare und Kommissionsbeamte ablehnen;
  - die Kommission zu verurteilen, an ihn Schadensersatz in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den ihm entstandenen immateriellen Gesundheitsschaden und moralischen Schaden zu zahlen;
  - der Kommission sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen;
  - eine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer in Höhe von mindestens 2 000 Euro, deren genaue Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt.
- 14 Die Kommission beantragt,
- das Rechtsmittel zurückzuweisen;

- den Antrag auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer zurückzuweisen;
- dem Rechtsmittelführer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und Vorbringen der Parteien*

15 Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf folgende zwanzig Rechtsmittelgründe, mit denen er Folgendes rügt:

- die Unzuständigkeit des Spruchkörpers und in diesem Zusammenhang im angefochtenen Urteil vorliegende Verfahrens- und Begründungsfehler;
- die rechtswidrige Ablehnung des Erlasses eines Versäumnisurteils und die rechtswidrige Zulassung der verfristeten Unzulässigkeitseinrede und Klagebeantwortung der Kommission;
- die Rechtswidrigkeit der der Kommission gewährten Fristverlängerungen vom 21. Januar und 11. März 2008 zur Einreichung der Klagebeantwortung und zur Fehlerhaftigkeit der diesbezüglichen Ausführungen im angegriffenen Urteil;
- die Rechtswidrigkeit der Nichtvornahme der Verbindung des Verfahrens in der Rechtssache F-132/07 mit den Parallelverfahren in den Rechtssachen F-118/07, F-119/07, F-120/07 und F-121/07, einen damit zusammenhängenden Begründungsmangel und wohl mit der Vielfalt der Parallelverfahren zusammenhängende falsche Tatsachendarstellungen im vorliegend angegriffenen Urteil;
- einen fehlerhaften vorbereitenden Sitzungsbericht und die rechtsfehlerhafte Weigerung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, diesen noch vor der mündlichen Verhandlung zu korrigieren;
- die Befangenheit des Berichterstatters und einen darin liegenden Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK);
- aus den Verfahrensakten nachweisbare Unrichtigkeiten in den tatsächlichen Feststellungen des Urteils und eine damit zusammenhängende unvollständige Würdigung der Fakten des tatsächlichen Sachverhalts durch das Gericht für den öffentlichen Dienst;
- die Verletzung der Sprachenregelung, das Vorliegen einer Diskriminierung im Sinne des Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2007, C 303, S. 1, im Folgenden: Charta) und die Nichtberücksichtigung der entsprechenden Rüge;



- Verfahrensverstöße im Zusammenhang mit der Übersetzung oder Nichtübersetzung von Verfahrensdokumenten;
- einen rechtsfehlerhaften Prüfungsansatz und ein rechtsfehlerhaftes Prüfungsergebnis des Gerichts für den öffentlichen Dienst hinsichtlich der Zulässigkeit seiner Anträge und eine darin liegende rechtsfehlerhafte Auslegung der Art. 90 ff. und der Art. 17 und 19 des Statuts sowie damit verbundene Begründungsmängel;
- die fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 17 des Statuts;
- einen Begründungsmangel sowie die fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 19 des Statuts;
- die fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 6 Abs. 1 EMRK und insoweit die innere Widersprüchlichkeit des angefochtenen Urteils;
- einen Begründungsmangel sowie die fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 11 des Statuts sowie der Informations- und Loyalitätspflicht des Beamten, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst hieraus Pflichten für den Rechtsmittelführer herleitet;
- einen Begründungsmangel, die fehlerhafte Auslegung und Nichtanwendung des Art. 10 EMRK und des Art. 11 der Charta und insoweit die innere Widersprüchlichkeit des angefochtenen Urteils;
- die Nichtbeachtung des Art. 13 EMRK sowie des Art. 47 Abs. 1 der Charta;
- einen Begründungsmangel und die fehlerhafte Nichtanwendung des Art. 25 Abs. 2 Satz 2 des Statuts;
- einen Begründungsmangel sowie die fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Informations- und Loyalitätspflichten des Organs, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht der Verwaltung, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst es unterlässt, hieraus Rechte des Rechtsmittelführers herzuleiten und/oder diesbezügliche Pflichtverletzungen der Kommission festzustellen;
- Verstöße gegen Art. 52 Abs. 1 der Charta und den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
- die abschließende Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK und des Art. 47 der Charta.

## Zum ersten Rechtsmittelgrund

- 16 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass es keine Rechtsgrundlage gebe, auf der seine Rechtssache an die Zweite Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst hätte verwiesen werden können. Daher sei das angefochtene Urteil durch die Zweite Kammer unter Verstoß gegen die gemeinsamen Rechtsgrundsätze der Mitgliedstaaten, insbesondere das Gebot des gesetzlichen Richters, Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 47 Abs. 2 der Charta, die Satzung des Gerichtshofs, insbesondere Art. 4 Abs. 4 des Anhang I dieser Satzung und die Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst, insbesondere deren Art. 12 bis 14, 25 und 38, erlassen worden. Außerdem sei die Verweisung der Rechtssache an die Zweite Kammer beschlossen worden, ohne dass dem Rechtsmittelführer hierzu rechtliches Gehör gewährt worden sei. Darüber hinaus sei mit seinen Anträgen auf Information, Begründung und Übersendung der Entscheidung unter Vernachlässigung der Pflichten einer ordentlichen Prozessführung, des Gebots der Verfahrensfairness und des Art. 6 Abs. 1 EMRK rechtswidrig verfahren worden.
- 17 Die Kommission trägt vor, dass sich aus der Rechtsprechung der Union ergebe, dass ein Rechtsmittelführer keinen Anspruch darauf habe, dass die Zusammensetzung einer Kammer unter allen Umständen unverändert bleibe. Da der Rechtsmittelführer keinen Anspruch darauf habe, dass seine Rechtssache einer bestimmten Kammer zugewiesen werde, sei das Gericht für den öffentlichen Dienst auch nicht verpflichtet gewesen, ihn vorher hierzu anzuhören. Außerdem habe das Gericht für den öffentlichen Dienst dem Rechtsmittelführer die Gründe für die Verweisung seiner Klage an die Zweite Kammer mitgeteilt, und der Rechtsmittelführer habe hierzu Stellung genommen. Schließlich sei der Hinweis des Rechtsmittelführers auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unbegründet, weil ihm Zugang zu einem auf Gesetz beruhenden Gericht gewährt worden sei.

## Zum zweiten Rechtsmittelgrund

- 18 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst die Art. 39, 78 und 116 seiner Verfahrensordnung rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewandt habe, indem es seinen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils durch den Beschluss vom 17. September 2009 rechtswidrig zurückgewiesen habe. Außerdem sei die Unzulässigkeitseinrede nicht fristgerecht erhoben worden, da sich die gewährten Fristverlängerungen nur auf die Klagebeantwortung und nicht auf eine mögliche Unzulässigkeitseinrede bezogen hätten. Diese Einrede hätte damit zurückgewiesen werden müssen, und infolgedessen hätte die Frist für die Einreichung der Klagebeantwortung nicht ausgesetzt werden dürfen. Somit hätte das Gericht für den öffentlichen Dienst feststellen müssen, dass die Klagebeantwortung verspätet eingereicht worden sei, und hätte ein Versäumnisurteil erlassen müssen. Dies hätte einen Einfluss auf den Verlauf des Rechtsstreits gehabt und rechtfertige die Aufhebung des Beschlusses vom 17. September 2009 sowie des angefochtenen Urteils.

- 19 Die Kommission macht geltend, dass der Beschluss vom 17. September 2009 rechtskräftig geworden sei, da gegen ihn nicht innerhalb der Frist nach Art. 9 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs ein Rechtsmittel eingelegt worden sei. Somit sei der zweite Rechtsmittelgrund offensichtlich unzulässig.

Zum dritten Rechtsmittelgrund

- 20 Der Rechtsmittelführer ist der Ansicht, dass die Fristverlängerungen für die Einreichung der Klagebeantwortung den Grundsatz der Verfahrensfairness nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und die Art. 41 und 47 der Charta verletzt, weil er vor ihrer Gewährung nicht angehört worden sei. Außerdem beinhalte das Urteil sachlich falsche Ausführungen und Auslassungen in Bezug auf die Schilderung der Umstände dieser Verlängerungen, was eine Sachverhaltsverfälschung und einen Begründungsmangel darstelle. Der Rechtsmittelführer macht insbesondere geltend, dass außergewöhnliche Umstände, die für eine Fristverlängerung erforderlich seien, nicht vorgelegen hätten, dass die Güteverhandlungsbemühungen die Verlängerungen vom 21. Januar und 11. März 2008 rechtfertigten und dass das Gericht für den öffentlichen Dienst in Randnr. 31 des angefochtenen Urteils einen Fehler begangen habe, indem es festgestellt habe, dass die Verlängerungen die Situation der Parteien nicht wesentlich verändert hätten.
- 21 Die Kommission trägt vor, dass die Rechtmäßigkeit dieser Fristverlängerungen durch den Beschluss vom 17. September 2009 bestätigt worden sei. Da der Rechtsmittelführer gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel erhoben habe, sei der dritte Rechtsmittelgrund offensichtlich unzulässig.

Zum vierten Rechtsmittelgrund

- 22 Der Rechtsmittelführer ist der Auffassung, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst, indem es die Verbindung des Verfahrens in der Rechtssache F-132/07 mit anderen bei ihm anhängigen Verfahren abgelehnt habe, sein Ermessen aus Art. 46 Abs. 1 seiner Verfahrensordnung rechtswidrig ausgeübt und die Rechte des Rechtsmittelführers auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta verletzt habe. Der Rechtsmittelführer macht außerdem einen Begründungsmangel in Bezug auf die Zurückweisung des Verbindungsantrags geltend, der nach seiner Auffassung die Aufhebung des angefochtenen Urteils rechtfertigt.
- 23 Die Kommission trägt vor, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst die Verbindung der fünf von dem Rechtsmittelführer angestregten Verfahren mit der Begründung abgelehnt habe, dass die beantragte Verbindung das Erfassen und die Behandlung der verschiedenen betroffenen Rechtssachen erschweren würde. Da das Gericht für den öffentlichen Dienst über ein weites Ermessen hinsichtlich der Würdigung der Tatsachen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verbindung

mehrerer Rechtssachen verfüge, sei der Rechtsmittelgrund offensichtlich unzulässig.

Zum fünften Rechtsmittelgrund

- 24 Der Rechtsmittelführer führt aus, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst mit seiner Weigerung, seinem Antrag auf Vornahme der notwendigen Berichtigungen des vorbereitenden Sitzungsberichts stattzugeben, gegen Nr. 50 der Praktischen Anweisungen für die Parteien zum Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, gegen die Praktischen Anweisungen für die Parteien vor dem Gericht und gegen die Hinweise für die Prozessvertreter vor dem Gerichtshof, gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta sowie gegen die Prinzipien der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Verfahrensfairness verstoßen habe.
- 25 Die Kommission macht geltend, dass die Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die an der Beratung teilgenommen hätten, während des gesamten Verfahrens Zugang zu allen in den Akten enthaltenen Schriftsätzen gehabt hätten und dass der vorbereitende Sitzungsbericht die Akten nicht ersetze. Die gegenteilige Argumentation des Rechtsmittelführers laufe auf ein unzulässiges Bestreiten von Tatsachen hinaus, ohne dass irgendeine Verfälschung von Tatsachen nachgewiesen werde. Außerdem ergebe sich aus dem angefochtenen Urteil, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst das Schreiben des Rechtsmittelführers zu diesem Bericht berücksichtigt habe.

Zum sechsten Rechtsmittelgrund

- 26 Der Rechtsmittelführer macht geltend, es bestehe die Besorgnis, dass der Berichterstatter nicht unparteiisch gewesen sei, und kommt zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 Abs. 2 der Charta vorliege.
- 27 Die Kommission führt aus, dass die Ausführungen des Rechtsmittelführers hierzu nicht auf eine fehlende Unparteilichkeit des Richters in der ersten Instanz schließen ließen.

Zum siebten Rechtsmittelgrund

- 28 Mit diesem neun Rügen umfassenden Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst mehrfach den Sachverhalt verfälscht oder eine unvollständige Würdigung der Fakten des Falles vorgenommen habe.
- 29 Die Kommission trägt vor, dass die Würdigung von Tatsachen ausschließlich Sache des Gerichts für den öffentlichen Dienst sei, sofern die vorgelegten Beweismittel nicht verfälscht worden seien und sich die Unrichtigkeit seiner Tatsachenfeststellungen nicht aus den Akten ergebe. Nach Ansicht der Kommission hat der Rechtsmittelführer im vorliegenden Fall mit seinen neun

Rügen weder das Vorliegen irgendeiner Verfälschung noch deren Auswirkung auf den Tenor des angefochtenen Urteils nachgewiesen.

Zum achten Rechtsmittelgrund

- 30 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht auf die von ihm vorgetragene Rüge eingegangen sei, nach der sich die Kommission auf Urteile bezogen habe, die nicht auf Deutsch vorgelegen hätten. Dadurch seien Art. 6 Abs. 1 EMRK, die Art. 21 Abs. 1 und 47 der Charta, das Begründungsgebot sowie der gemäß Art. 29 seiner Verfahrensordnung auf das Gericht für den öffentlichen Dienst anwendbare Art. 36 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts verletzt worden. Die Tatsache, dass die Rechtsprechung der Union im Wesentlichen nur auf Französisch zugänglich sei, stelle einen Verstoß gegen die Sprachenregelung dar und sei diskriminierend.
- 31 Nach Ansicht der Kommission ist der achte Rechtsmittelgrund offensichtlich unbegründet, was sich aus Art. 342 AEUV und aus der Satzung des Gerichtshofs ergebe, und der Rechtsmittelführer sei auf jeden Fall in der Lage gewesen, sein rechtliches Gehör auszuüben.

Zum neunten Rechtsmittelgrund

- 32 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass die Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügten und somit die Anlagen, die nicht ins Französische übersetzt worden seien, nicht hätten zur Kenntnis nehmen können. Er fügt hinzu, dass sein Prozessvertreter keinen Einblick in die französischen Übersetzungen der Verfahrensakten erhalten habe und somit nicht habe überprüfen können, ob die Übersetzungen den Originaltext korrekt wiedergeben hätten, was umso wichtiger sei, da die Übersetzungen der Schriftsätze der Organe von den Organen selbst angefertigt würden. Dies stelle einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK und gegen die Art. 21 und 47 der Charta dar.
- 33 Die Kommission ist der Ansicht, dass sich das Vorbringen im Rahmen dieses Rechtsmittels auf reine Spekulationen bzw. Unterstellungen stütze. Weiter tue der Rechtsmittelführer nicht dar, ob und gegebenenfalls wie sich die von ihm aufgestellten hypothetischen Behauptungen auf das angefochtene Urteil ausgewirkt hätten.

Zum zehnten Rechtsmittelgrund

- 34 Der Rechtsmittelführer macht zunächst geltend, dass sich die Kommission zu Unrecht auf Art. 17a des Statuts gestützt habe, um seine Anträge abzulehnen, und dass das Gericht für den öffentlichen Dienst seine Klage als zulässig und begründet hätte ansehen müssen. Die Randnrn. 68 bis 90 des angefochtenen Urteils wiesen einen Begründungsmangel auf, weil das Gericht für den öffentlichen Dienst keine hinreichende Differenzierung zwischen den fünf von

ihm gestellten Anträgen vorgenommen und nicht geprüft habe, ob einige dieser Anträge oder Teile davon hinreichend bestimmt gewesen seien. Er habe die Dokumente benannt, die er habe veröffentlichen wollen, und habe in seinem Schreiben vom 11. Mai 2007 explizit den Zweck seines Antrags angegeben. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe daher Rechtsfehler bei der Auslegung der Art. 17, 19, 90 und 91 des Statuts, der Art. 6 und 10 EMRK, der Art. 11 und 47 der Charta sowie des Fürsorgegrundsatzes, des Rechts auf einen effektiven Rechtsschutz und des Rechtsstaatsprinzips begangen, weil es zu Unrecht die Tauglichkeit der Anträge als Anträge im Sinne von Art. 90 Abs. 1 des Statuts verneint habe. Hilfsweise macht der Rechtsmittelführer geltend, dass, selbst wenn es nicht möglich sein sollte, seine Schreiben als Anträge im Sinne von Art. 90 Abs. 1 des Statuts anzusehen, die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben seien, weil sie den Rechtsschein erweckten, Ablehnungsentscheidungen zu sein. Diese Entscheidungen seien beschwerende Maßnahmen, weil darin festgestellt werde, dass eine Veröffentlichung nicht möglich sei. Ferner habe ihm die Kommission eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, indem sie ihm bescheinigt habe, dass eine Klage beim Gericht für den öffentlichen Dienst möglich sei. Schließlich habe die Kommission in ihrer Entscheidung vom 9. November 2007 bestätigt, dass die früheren Entscheidungen eine Ablehnung der Veröffentlichung der in Rede stehenden Unterlagen darstellten.

- 35 Die Kommission ist der Ansicht, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst zu Recht festgestellt habe, dass ein Antrag hinreichend substantiiert sein müsse, um der angerufenen Behörde zu erlauben, die Entscheidung zu treffen, die nach einer Abwägung zwischen den Interessen der Union und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung erforderlich sei. Nach Auffassung der Kommission gewährleisten die Anforderungen, die das Gericht für den öffentlichen Dienst an die Bestimmtheit der Anträge stelle, eine effektive Verwaltung und sind nicht überzogen, sondern zur effektiven Bearbeitung der Anträge notwendig. Außerdem sei der Vortrag des Rechtsmittelführers zur Frage, ob die von ihm gemachten Angaben hinreichend gewesen seien, um eine solche Bearbeitung zu ermöglichen, eine unzulässige Beanstandung der Tatsachenbewertung. Darüber hinaus seien die verschiedenen Anträge des Rechtsmittelführers im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben worden. Die Kommission macht ferner geltend, dass die Entscheidung vom 20. Juli 2007, soweit sie die Veröffentlichungsanträge des Rechtsmittelführers betroffen habe, keine beschwerende Maßnahme sei, da diese Anträge mangels Bestimmtheit abgelehnt worden seien und es dem Rechtsmittelführer weiterhin unbenommen sei, sie näher zu bestimmen. Somit bleibe die Wahl der angeblich falschen Rechtsgrundlage ohne Auswirkungen auf den Rechtsmittelführer, und das Gericht für den öffentlichen Dienst habe demnach auch keine Konsequenzen daraus ziehen müssen. Auch die Entscheidung vom 9. November 2007 stelle keine beschwerende Maßnahme dar, da die Kommission dem Rechtsmittelführer lediglich mitgeteilt habe, dass die Verwendung der Unterlagen gemäß den Art. 17 und 19 des Statuts auf das Gerichtsverfahren beschränkt sei. Auch die Rechtsbehelfsbelehrungen vom 23. Juli und 9. November 2007 seien keine
- II - 14

beschwerenden Maßnahmen, da keine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift den Organen die Verpflichtung auferlege, die Adressaten von Rechtsakten über die möglichen Rechtsbehelfe zu belehren. Außerdem könne sich der Rechtsmittelführer nicht auf einen entschuldbaren Irrtum berufen, denn die Kommission habe ihn darauf aufmerksam gemacht, dass sie seine „Anträge“ so nicht bearbeiten könne. Zur angeblichen Nichtprüfung der „beschwerenden Maßnahmen“ durch das Gericht für den öffentlichen Dienst macht die Kommission schließlich geltend, dass der Rechtsmittelführer hierfür keine Beweise erbracht habe.

#### Zum elften Rechtsmittelgrund

- 36 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst Art. 17 des Statuts in den Randnrn. 70 ff. des angefochtenen Urteils fehlerhaft ausgelegt habe. Nach diesem Artikel genüge, dass die Dokumente bestimmbar seien, und die Frage des Umfangs der Verbreitung und des verfolgten Zwecks sei irrelevant. Der Rechtsmittelführer zieht außerdem einen Vergleich zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43). Ferner ist er der Ansicht, dass, da es sich um eine Einschränkung der in Art. 10 EMRK und in Art. 11 der Charta verbürgten Meinungsfreiheit handle, Art. 17 des Statuts eng ausgelegt werden müsse, was das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht getan habe.
- 37 Die Kommission ist der Ansicht, dass der Rechtsmittelführer im Rahmen dieses Rechtsmittelgrundes sein Vorbringen aus dem zehnten Rechtsmittelgrund bezüglich einer fehlerhaften Auslegung von Art. 17 des Statuts wiederhole, und verweist das Gericht auf ihre Ausführungen zum zehnten Rechtsmittelgrund. Weiter macht sie geltend, dass der Rechtsmittelführer nicht die Wertungen aus der Verordnung Nr. 1049/2001 auf das Beamtenstatut übertragen könne.

#### Zum zwölften Rechtsmittelgrund

- 38 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das angefochtene Urteil einen Begründungsmangel aufweise, da es keine Rechtfertigung für die Anforderungen enthalte, die das Gericht für den öffentlichen Dienst an die Anwendung von Art. 19 des Statuts gestellt habe. Er fügt hinzu, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst diesen Artikel fehlerhaft ausgelegt habe, indem es Anforderungen gestellt habe, die in seinem Wortlaut keinen Ansatzpunkt fänden. Er ist der Ansicht, dass die vom Gericht für den öffentlichen Dienst vorgenommene Auslegung gegen Art. 10 EMRK und gegen Art. 11 der Charta verstoße.
- 39 Die Kommission ist der Meinung, dass der Rechtsmittelführer im Rahmen dieses Rechtsmittelgrundes sein Vorbringen aus dem zehnten Rechtsmittelgrund

bezüglich einer fehlerhaften Auslegung von Art. 19 des Statuts wiederhole, und verweist das Gericht auf ihre Ausführungen zum zehnten Rechtsmittelgrund. Außerdem weist sie darauf hin, dass sich entgegen dem Vorbringen des Rechtsmittelführers aus der Akte ergebe, dass die Kommission ihm nicht verboten habe, bereits öffentliche Dokumente weiter zu verbreiten.

Zum dreizehnten Rechtsmittelgrund

- 40 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst in Randnr. 75 des angefochtenen Urteils Art. 6 Abs. 1 EMRK insoweit fehlerhaft ausgelegt habe, als es diese Bestimmung gegen ihn verwendet habe. Art. 6 Abs. 1 EMRK sei eine Garantie, auf die sich die Bürger im Verhältnis gegen den Staat berufen könnten, ohne dass es möglich sei, ihnen Verpflichtungen aufzuerlegen. Überdies sei diese Bestimmung nicht in einem Verwaltungsverfahren anwendbar. Außerdem ist der Rechtsmittelführer der Auffassung, dass sich aus Randnr. 75 des angefochtenen Urteils eine innere Widersprüchlichkeit des Urteils ergebe, denn das Gericht für den öffentlichen Dienst habe eine Pflicht der Anstellungsbehörde anerkannt, eine vollständige und eingehende Prüfung durchzuführen, erlege dann aber alle Pflichten dem Rechtsmittelführer auf.
- 41 Die Kommission trägt vor, dass die Grundrechte nicht nur Abwehr- und Gewährleistungsrechte seien, sondern für die Organe auch Schutzpflichten auslösten und sie sich im Rahmen einer solchen Schutzpflicht auf dieses Grundrecht berufen könnten. Weiter macht sie geltend, dass sich, da die Anträge des Rechtsmittelführers mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig gewesen seien, ihre weitere Prüfung durch die Kommission erübrigt habe und auch das Gericht für den öffentlichen Dienst insoweit keine Prüfung habe vornehmen müssen.

Zum vierzehnten Rechtsmittelgrund

- 42 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das angefochtene Urteil in den Randnrn. 77 bis 79 einen Begründungsmangel aufweise, weil sie nicht begrifflich machten, wie das Gericht für den öffentlichen Dienst aus der Fürsorgepflicht, der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit mit der Behörde nach Art. 11 Abs. 1 des Statuts, dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie der Informations- und Loyalitätspflicht eine Pflicht des Beamten ableiten könne, einen hinreichend bestimmten Antrag bei der Anstellungsbehörde zu stellen. Er fügt hinzu, dass diese Grundsätze hinter den speziellen Bestimmungen der Art. 17, 17a und 19 des Statuts zurücktreten müssten und dass sie keine zusätzlichen Pflichten für den Kläger begründen könnten. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe somit Art. 11 des Statuts und die übrigen oben angeführten Grundsätze fehlerhaft ausgelegt und angewandt.



- 43 Die Kommission ist der Ansicht, dass der Rechtsmittelführer im Rahmen dieses Rechtsmittelgrundes sein Vorbringen aus dem zehnten und elften Rechtsmittelgrund bezüglich der fehlerhaften Auslegung des Statuts im Hinblick auf allgemeine Rechtsgrundsätze wiederholt habe, und verweist das Gericht auf ihre Ausführungen zu diesen beiden Rechtsmittelgründen. Außerdem macht sie geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst zu Recht festgestellt habe, dass sich die Pflicht des Rechtsmittelführers, seine Anträge näher zu bestimmen, aus der Loyalitätspflicht des Beamten gegenüber der Behörde nach Art. 11 Abs. 1 des Statuts und aus den übrigen Grundsätzen ergebe.

Zum fünfzehnten Rechtsmittelgrund

- 44 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das angefochtene Urteil insofern eine innere Widersprüchlichkeit aufweise, als das Gericht für den öffentlichen Dienst das in Randnr. 59 dieses Urteils dargestellte Prüfungsraster nicht korrekt anwende. Er fügt hinzu, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst sich zu der Frage hätte äußern müssen, ob die von ihm vorgenommene Auslegung der Art. 11, 17, 19, 90 und 91 des Statuts im Licht von Art. 10 Abs. 2 EMRK Bestand haben könne. Der Rechtsmittelführer macht insbesondere geltend, dass ihm nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Veröffentlichung der betreffenden Informationen hätte erlaubt werden müssen.

- 45 Die Kommission ist der Ansicht, dass der Rechtsmittelführer im Rahmen dieses Rechtsmittelgrundes sein Vorbringen aus dem zehnten Rechtsmittelgrund bezüglich einer Unvereinbarkeit der Auslegung der Art. 11, 17, 19, 90 und 91 des Statuts mit Art. 10 Abs. 2 EMRK wiederhole, und verweist das Gericht auf ihre Ausführungen zum zehnten Rechtsmittelgrund. Sie fügt hinzu, dass die vom Rechtsmittelführer in dieser Hinsicht befürwortete Heranziehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht vertretbar sei.

Zum sechzehnten Rechtsmittelgrund

- 46 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst das Grundrecht des Rechtsmittelführers auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 der Charta verletzt habe, indem es festgestellt habe, dass die Schreiben des Rechtsmittelführers an die Kommission vom 9. April und 11. Mai 2007 gar keine Anträge im Sinne der Art. 17, 19 und 90 Abs. 1 des Statuts gewesen seien, und es unterlassen habe, zu prüfen, ob von den angegriffenen Entscheidungen nicht auch eine selbständige Beschwerde zu Lasten des Rechtsmittelführers ausgehe. Er führt insbesondere aus, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst Art. 13 EMRK verletzt habe, indem es in Randnr. 59 des angefochtenen Urteils die Rügen bezüglich einer Verletzung seines Grundrechts aus Art. 10 EMRK nur in Bezug auf Art. 17a des Statuts geprüft und die Prüfung der Art. 17, 19 und 90 des Statuts unterlassen habe. Er fügt hinzu, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst keinerlei Konsequenz aus der Tatsache

gezogen habe, dass die Kommission in den angefochtenen Entscheidungen die Anwendbarkeit von Art. 17a des Statuts geltend gemacht habe. Schließlich beanstandet er eine überlange Verfahrensdauer und macht geltend, dass die Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union nie zu einer Beseitigung seiner Belastung führe.

- 47 Die Kommission führt an, dass der Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf dem Gesetzgeber der Union nicht verbiete, ein vorprozessuales Verfahren vorzusehen, für dessen Einleitung Anträge notwendig seien, die bestimmte Anforderungen erfüllten, und dessen Durchlaufen eine Zulässigkeitsvoraussetzung darstelle.

Zum siebzehnten Rechtsmittelgrund

- 48 Der Rechtsmittelführer macht geltend, er habe in seiner Klageschrift vorgetragen, dass die Kommission die Ablehnung seiner Anträge unzureichend begründet und damit gegen ihre Begründungspflicht verstoßen habe. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe einen Rechtsfehler begangen, indem es dazu in dem angefochtenen Urteil nicht Stellung genommen und Art. 25 des Statuts nicht erwähnt habe. Dies stelle ebenfalls eine Verletzung dieses Artikels dar.

- 49 Die Kommission trägt vor, dass sich die Frage einer ausreichenden Begründung gar nicht stelle, da das Schreiben vom 20. Juli 2007 keine anfechtbare Entscheidung darstelle und die Entscheidung vom 9. November 2007 nicht isoliert angefochten werden könne.

Zum achtzehnten Rechtsmittelgrund

- 50 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass mehrere Aussagen und Entscheidungen der Kommission Verstöße gegen die Informations- und Loyalitätspflichten der Organe, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen den Grundsatz der Fürsorgepflicht der Verwaltung darstellten. Nach Auffassung des Rechtsmittelführers hätte sich das Gericht für den öffentlichen Dienst auf diese Grundsätze beziehen müssen und hieraus für ihn Rechte und diesbezügliche Pflichtverletzungen der Kommission herleiten müssen.

- 51 Die Kommission ist der Ansicht, dass der Rechtsmittelführer im Rahmen dieses Rechtsmittelgrundes sein Vorbringen aus dem zehnten Rechtsmittelgrund bezüglich einer Unvereinbarkeit der Auslegung des Gerichts für den öffentlichen Dienst mit den Grundsätzen der Fürsorgepflicht der Verwaltung, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Informations- und Loyalitätspflicht wiederhole, und verweist das Gericht auf ihre Ausführungen zum zehnten Rechtsmittelgrund.

## Zum neunzehnten Rechtsmittelgrund

- 52 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst an die Beantragung einer Genehmigung nach den Art. 17 und 19 des Statuts Anforderungen gestellt habe, die weder in diesen Normen noch in den Art. 90 ff. des Statuts zu finden seien, was einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Charta darstelle. Er ist außerdem der Auffassung, dass die vom Gericht für den öffentlichen Dienst vorgenommene Auslegung dieser Normen des Statuts, wonach ein fehlerhafter Antrag nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts stets die Unzulässigkeit einer Anfechtungsklage zur Folge habe, ohne dass geprüft werden müsse, ob daneben die Voraussetzungen einer Anfechtungsklage nach Art. 91 des Statuts vorlägen, eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 der Charta darstelle.
- 53 Die Kommission ist der Ansicht, dass der Rechtsmittelführer im Rahmen dieses Rechtsmittels sein Vorbringen aus dem zehnten und dem sechzehnten Rechtsmittelgrund bezüglich einer Unvereinbarkeit der Auslegung des Gerichts für den öffentlichen Dienst mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung wiederhole, und verweist das Gericht auf ihre Ausführungen zu diesen beiden Rechtsmittelgründen.

## Zum zwanzigsten Rechtsmittelgrund

- 54 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung das Verfahren und das angefochtene Urteil Verstöße gegen das Gebot eines fairen Verfahrens im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta darstellten.
- 55 Die Kommission ist der Auffassung, dass der Rechtsmittelführer im Rahmen dieses Rechtsmittelgrundes rechtspolitische Äußerungen mache, die jeden Bezug zum vorliegenden Rechtsmittelverfahren vermissen ließen.

*Vorbringen der Parteien zu den Rechtsmittelanträgen*

- 56 Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass sich die Begründetheit des ersten, des zweiten und des dritten Rechtsmittelantrags unmittelbar aus den oben angeführten Rechtsmittelgründen ergebe und dass diese zur vollständigen Aufhebung aller drei angefochtenen Entscheidungen des ersten Rechtszugs führen müssten. Mit dem vierten und dem fünften Antrag verweist der Rechtsmittelführer auf seine Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren. Er ist ferner der Auffassung, dass das Gericht über den Rechtsstreit als Ganzes entscheiden und eine Zurückweisung der Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst vermeiden sollte. Hilfsweise beantragt der Rechtsmittelführer, dass das Gericht eine Klarstellung dahin gehend vornimmt, dass die Richter der Zweiten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die das angefochtene Urteil erlassen haben, an der Entscheidung über das zurückverwiesene Verfahren nicht erneut mitwirken dürfen. Hinsichtlich des sechsten Rechtsmittelantrags ist der Rechtsmittelführer der Ansicht, dass die Kommission in vollem Umfang zur Tragung der Kosten des

erstinstanzlichen und des Rechtsmittelverfahrens zu verurteilen ist und zwar aus Billigkeitsgründen, auch wenn der Rechtsmittelführer nicht vollständig obsiegen sollte. Bezüglich des siebten Rechtsmittelantrags, der auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer gerichtet ist, macht der Rechtsmittelführer schließlich geltend, dass die Kommission und das Gericht für den öffentlichen Dienst das Verfahren durch die Fristverlängerungen und die verfristete Unzulässigkeitseinrede und Klagebeantwortung ungebührlich verzögert hätten.

- 57 Die Kommission ist der Auffassung, dass der erste, der vierte und der fünfte Rechtsmittelantrag unbegründet seien, da sie auf Rechtsmittelgründe gestützt seien, die entweder unzulässig oder unbegründet seien. Der zweite Antrag sei offensichtlich unzulässig, da der Rechtsmittelführer gegen den rechtsmittelfähigen Beschluss vom 17. September 2009 kein Rechtsmittel eingelegt habe. Im Hinblick auf den dritten Rechtsmittelantrag macht die Kommission geltend, dass er eine Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst betreffe, die als solche nicht im Wege eines Rechtsmittels angefochten werden könne. Der sechste Rechtsmittelantrag sei unbegründet. Zum siebten Rechtsmittelgrund, der auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer gerichtet ist, hebt die Kommission hervor, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst von seinem Recht Gebrauch gemacht habe, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, und dass dementsprechend die daraus resultierenden Fristverlängerungen gerechtfertigt seien. Weiter habe die Kommission durch die Erhebung der Einrede der Unzulässigkeit von ihrem in der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht. Sie macht außerdem geltend, dass der Rechtsmittelführer zum einen durch seinen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils und die damit ausgelöste Fristverlängerung und zum anderen durch seinen Antrag auf Verbindung des erstinstanzlichen Rechtsstreits mit anderen Verfahren zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen habe.

S. Papasavvas  
Berichterstatter

## Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt .....	II - 1
Verfahren im ersten Rechtszug und angefochtenes Urteil .....	II - 3
Zum Rechtsmittel .....	II - 6
Verfahren .....	II - 6
Anträge der Parteien .....	II - 7
Rechtsmittelgründe und Vorbringen der Parteien .....	II - 8
Zum ersten Rechtsmittelgrund .....	II - 10
Zum zweiten Rechtsmittelgrund .....	II - 10
Zum dritten Rechtsmittelgrund .....	II - 11
Zum vierten Rechtsmittelgrund .....	II - 11
Zum fünften Rechtsmittelgrund .....	II - 12
Zum sechsten Rechtsmittelgrund .....	II - 12
Zum siebten Rechtsmittelgrund .....	II - 12
Zum achten Rechtsmittelgrund .....	II - 13
Zum neunten Rechtsmittelgrund .....	II - 13
Zum zehnten Rechtsmittelgrund .....	II - 13
Zum elften Rechtsmittelgrund .....	II - 15
Zum zwölften Rechtsmittelgrund .....	II - 15
Zum dreizehnten Rechtsmittelgrund .....	II - 16
Zum vierzehnten Rechtsmittelgrund .....	II - 16
Zum fünfzehnten Rechtsmittelgrund .....	II - 17
Zum sechzehnten Rechtsmittelgrund .....	II - 17
Zum siebzehnten Rechtsmittelgrund .....	II - 18
Zum achtzehnten Rechtsmittelgrund .....	II - 18
Zum neunzehnten Rechtsmittelgrund .....	II - 19
Zum zwanzigsten Rechtsmittelgrund .....	II - 19
Vorbringen der Parteien zu den Rechtsmittelanträgen .....	II - 19